

(oder der sogenannten „Gleichheit vor dem Gesetz“) bedeutet richtig verstanden nur Gleichwerthigkeit, nicht mechanische Gleichförmigkeit der Persönlichkeit, schließt daher eine Besonderung der Rechtsfähigkeit nach natürlichen und sozialen Schichten keineswegs aus. Der Verfügung ihres Subjektes aber ist die Rechtsfähigkeit schlechthin entzogen⁷.

2. Handlungsfähigkeit. Sie ist ein im Wesen der Persönlichkeit angelegter Inhalt und darum vorhanden, sobald ihre Voraussetzungen gegeben sind. Allein sie ist kein wesentliches Begriffsmerkmal der Persönlichkeit und kann daher ganz oder theilweise fehlen; nur sorgt dann das Privatrecht für die Ergänzung der Persönlichkeit durch eine in ihren Dienst gestellte fremde Handlungsfähigkeit. Soweit aber Handlungsfähigkeit besteht, ist auch sie der Verfügung ihres Subjektes entzogen⁸.

§ 41. Erwerb der Persönlichkeit.

I. Leibesfrucht. Die Leibesfrucht ist, weil kein Mensch, keine Person. Jedoch wird sie als werdender Mensch nicht bloß vom Strafrecht, sondern auch vom Privatrecht in ihrer möglichen künftigen Persönlichkeit anerkannt und geschützt. Gleich dem römischen Recht hält auch das deutsche Recht ihr für den Fall, daß sie Person wird, solche Rechte offen, die sie erwerben würde, wenn sie schon Person wäre¹. Es tritt also ein bedingter Rechtserwerb ein, der als nicht geschehen gilt, wenn keine Persönlichkeit entsteht. Während des Schwebezustandes kann im Bedürfnisfall der Leibesfrucht ein Pfleger zur Wahrung ihrer Rechte bestellt werden². Die gesetzlichen Per-

die Frau, der Fremde, der Ehrlose unfähig, Rechte zu haben, die andere Personen haben können.

⁷ Anders im älteren deutschen Recht, das abweichend vom römischen Recht die Selbstergebung in Unfreiheit oder Hörigkeit kannte; anders auch im kanonischen Recht, das den im Klostersgelübde enthaltenen Verzicht auf Rechtsfähigkeit mit Wirksamkeit bekleidet.

⁸ R.Ger. IV Nr. 47: Unwirksamkeit des Verzichtes auf Handlungsfähigkeit ohne einen selbstgewählten Vormund, trotz gerichtlicher Erklärung, Vormundbestellung und Bekanntmachung. Vgl. auch O.L.G. Hamb. b. Seuff. XXXVIII Nr. 208.

¹ Vgl. schon Sachsensp. III Art. 38 § 2 mit I Art. 33; Bayr. L.R. I c. 3 § 2; Preufs. L.R. I, 2 § 12; Oest. Gb. § 22; Sächs. Gb. § 32; Schweiz. Gb. b. Huber I 100—101.

² Preufs. L.R. II, 18 § 10—11, 962, 966—967, I, 9 § 371 ff., Preufs. Vorm.O. § 88 u. dazu Dernburg, Vormundschaftsr. § 101; Code civ. a. 393; Sächs. Gb. § 2535. — Darüber hinaus kennen manche Rechte bei Familienfideikommissen eine

sönlichkeitsrechte aber richten sich nach dem Zeitpunkte der Geburt³.

II. Geburt. Der Erwerb der Persönlichkeit erfolgt mit der Menschwerdung und tritt daher mit der Vollendung der Geburt ein⁴.

1. Erforderlich ist somit Leben nach der Geburt. Das todtgeborne oder während der Geburt verstorbene Kind ist niemals Person geworden. Ist es zweifelhaft, ob ein Kind todt zur Welt gekommen oder erst nach der Geburt verstorben ist, so muß das Leben nach der Geburt von dem, der Rechte darauf gründet, bewiesen werden. Manche Gesetzbücher kehren indeß die Beweislast um, indem sie eine Vermuthung dafür aufstellen, daß das Kind oder doch das reif geborne Kind nach der Geburt gelebt habe⁵. Der Beweis des Lebens nach der Geburt konnte in Gemälsheit des germanischen Beweisrechts nur durch ein rechtsförmliches Beweismittel erbracht werden; als solches galt die Bekundung von Zeugen, die das Kind die vier Wände beschreiben gehört⁶ oder die Augen zur Decke aufschlagen gesehen hatten⁷. Seit dem Untergange des alten Beweisrechts behielten diese Lebenszeichen nur noch die Bedeutung vorzugsweise sicherer Beweismittel⁸. Heute kann daher der Beweis

Vertretung der gesamten künftigen Nachkommenschaft; Oest. Gb. § 630 u. 644, vgl. auch Preufs. L.R. II, 4 § 95.

³ So die Staats- und Gemeindeangehörigkeit. Ebenso der Stand, Stobbe § 37 Anm. 4; a. M. Unger I 234, Beseler § 57 Anm. 1. Doch sollen nach der in manchen Gesetzen angenommenen Meinung Vieler von einem Verluste des Adels während der Schwangerschaft die schon empfangenen Kinder nicht betroffen werden.

⁴ Abweichend von der Privatrechtsordnung betrachtet das deutsche Strafrecht das Kind schon während der Geburt als Menschen und Person; R.Ger. in Str.S. I Nr. 206 u. IX Nr. 37.

⁵ Bayr. L.R. I c. 3 § 2; Oesterr. Gb. § 23; Sächs. Gb. § 34; Luzerner Gb. § 11, Berner § 11, Freiburger Art. 12. Auch das Project des Corp. jur. Frid. I, 1, 4 § 4 hatte diese Vermuthung, die aber das preufs. L.R. fallen gelassen hat. — Die noch von Glück II § 115 vertheidigte ältere Meinung, daß eine derartige Vermuthung gemeinrechtlich begründet sei, ist allgemein aufgegeben. Vgl. indeß unten Anm. 22.

⁶ Sachsensp. I Art. 33 u. Sächs. Lehn. Art. 20 § 1; Dortmunder Urtheilsb. a. 61 b. Frensdorff, Dortm. Stat. S. 161; Gosl. Stat. S. 13 Z. 5 ff.; Ges. der Emsiger § 22 b. Richthofen, Fries. Rechtsq. S. 200; Ostfries. L.R. II Art. 123; Recht der Zipser Sachsen b. Schröder, Gesch. des ehel. Güterr. II, 1 S. 64; Grimm, W. III 104 § 13; andere Stellen b. Grimm, R.A. S. 75, Siegel, Das deut. Erbr. S. 12, Stobbe § 37 Anm. 6.

⁷ L. Alam. tit. 95; Schwabensp. (L.) c. 324; Brünner Schöffeb. c. 350; Grimm, W. I 106, 290.

⁸ So schon Leipziger Schöffenstuhl im 17. Jahrh. b. Carpzov, Defin. for. III

auch auf beliebige andere Weise, namentlich durch das Gutachten von Sachverständigen, geführt werden⁹.

2. Erforderlich ist ferner menschliche Gestalt. Mißgeburten sind Menschen; keine Menschen dagegen sind bloße Molen, mag auch in ihnen eine Zeit lang sich Leben regen¹⁰.

3. Erforderlich war endlich nach älterem deutschem Recht mindestens insoweit Lebensfähigkeit, als ein wegen verfrühter Geburt lebensunfähiges Kind die Rechtsfähigkeit nicht erlangte¹¹. In dieser Beschränkung ist auch nach heutigem gemeinem Recht Lebensfähigkeit als erforderlich anzusehen¹². Unbedingt stellt das fran-

c. 17 d. 19. Noch das Preufs. L.R. I, 1 § 13 hebt die Stimme als sichersten Lebensbeweis hervor. — Viele nehmen an, schon im mittelalterlichen Recht seien das Beschreiben der Wände oder das Öffnen der Augen nur beispielsweise genannt; so Eichhorn § 334 Anm. c, Beseler § 57 Anm. 4, Gerber § 34 Anm. 2, Siegel, Erbrecht S. 11 ff.; vgl. aber Runde § 208, Mittermaier § 44 a, Stobbe § 37 Anm. 7.

⁹ Seuff. II N. 124. — Beweisbedürftig ist auch der Zeitpunkt der Geburt, daher bei einer Zwillings- oder Drillingsgeburt die Erstgeburt; läßt sich hier aber ein Beweis nicht erbringen, so muß das Loos entscheiden; Pr. L.R. I, 1 § 14—16. Vgl. übrigens unten Anm. 22.

¹⁰ Entscheidend ist heute das Gutachten der Aerzte; Unger I 233 Anm. 11, Beseler S. 221, Stobbe I 295, Gengler S. 55. Ausdrückliche Bestimmungen finden sich im Bayr. L.R. I c. 3 § 2 Nr. 5, Preufs. L.R. I, 1 § 17, Sächs. Gb. § 33.

¹¹ Sachsensp. I Art. 33: of it kint bewist wirt und gesen also grot, dat it lifhaftich mochte wesen; I Art. 36 § 1: dat dat kint leven moge. Rigaisches Stadtr. IV t. 5 § 3 u. dazu Erdmann, Liv-, Est- u. Curl. P.R. I 71 Anm. 4. Vgl. auch Westfäl. Weisth., die eine gehörige Schreifähigkeit fordern, b. Grimm, W. III 147 § 2, 194, 197, 201, 202, 206. Trotz solcher Quellenzeugnisse bestreiten Manche das Erforderniß der Vitalität im älteren deut. R.; so Siegel, Erb. S. 11, Heusler, Inst. I 101, Gengler S. 55. — Auf dem gleichen Gedanken beruht es, wenn die l. Wisigoth. IV t. 2 c. 17 u. 18 für das Erbwerden des Kindes Taufe und zehntägiges Leben fordert. Auch im nordischen Recht hieng ursprünglich der Eintritt der Rechtsfähigkeit vom Vollzuge der Wasserweihe (später Taufe) ab; K. Maurer, Ueber die Wasserweihe des germanischen Heidenthums, München 1880; Brunner, R.G. I 76 Anm. 41.

¹² Uebereinstimmend Falck, Schlesw.-Holst. P.R. IV 86 ff., Beseler § 57 c, Walter § 53, Stobbe I 298, zum Theil auch Gengler S. 55. — Sehr bestritten ist, ob das römische Recht auf dem gleichen Standpunkt steht. Nachdem die früher herrschende bejahende Ansicht durch den Angriff Savignys II 385 ff. längere Zeit hindurch fast verdrängt war, ist sie von Wächter, Comm. de partu vivo non vitali p. I—V, Lips. 1863—1866, erfolgreich wieder vertheidigt worden; vgl. Windscheid, Pand. I § 52 Anm. 8, Dernburg, Pand. I § 50 Anm. 4, Hölder, Pand. I § 19. Dagegen Bekker I § 45 Beil. I u. Regelsberger I § 58 II. Für die Entscheidung der Streitfrage fällt jedenfalls die Einwirkung des deutschen Rechts auf die ältere Doktrin stark ins Gewicht. — Strafrechtlich ist die Lebensfähigkeit unerheblich; R.Ger. Str.S. II Nr. 168.

zösisches Recht das Erfordernis der Lebensfähigkeit auf¹³, während die deutschen Gesetzbücher es nicht kennen¹⁴.

III. Beurkundung der Geburt. Die Geburten und gleich ihnen die Eheschließungen und die Sterbefälle werden amtlich verzeichnet. Seit alter Zeit dienten diesem Zweck die von den Pfarrämtern geführten Kirchenbücher, die der Staat als öffentliche Beurkundungen der Personenstandsverhältnisse anerkannte und demgemäß mehr und mehr seiner Ordnung und Aufsicht unterwarf¹⁵. Die Kirchenbücher und die aus ihnen erteilten beglaubigten Auszüge haben für die Zeit, in der sie zugleich staatliche Einrichtungen waren, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden über den Personenstand bewahrt¹⁶.

An ihre Stelle setzte zuerst die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit von weltlichen Behörden geführte Civilstandsregister¹⁷. Dieselben wurden in Deutschland nach den Freiheitskriegen nur in den Gebieten des französischen Rechts beibehalten, im Uebrigen lediglich für Juden und Dissidenten mehrfach eingeführt¹⁸. Auch nachdem der Grundsatz der bürgerlichen Standesbuchführung in den deutschen Grundrechten (§ 21) allgemein ausgesprochen und durch mehrere Verfassungsurkunden sanktioniert war, erfolgte nur vereinzelt seine Verwirklichung¹⁹. Erst in Folge des Konfliktes mit der katholischen Kirche wurde er durch das preussische Gesetz vom 9. März 1874 und bald darauf durch das ihm nachgebildete Reichs-

¹³ Code civ. Art. 725 u. 906; dazu Zachariae I (8. Aufl.) § 40; Crome, Allg. Th. S. 108; C. Barazetti, Personenrecht nach dem Code Napol. u. dem bad. Landr., Karlsruhe 1893, S. 29 ff. Ebenso Bern. Civ.Gb. § 9; vgl. Huber I 100.

¹⁴ Auch dem Entw. ist es fremd; vgl. Motive I 28.

¹⁵ Vgl. Richter, Kirchenr. § 292, u. die dort angef. Schriften u. Gesetze.

¹⁶ Ausdrücklich wahrt das Personenstandsges. § 73 den bisher mit der Führung von Kirchenbüchern (oder Standesregistern älterer Art) betraut gewesenen Behörden Recht und Pflicht, auch fernerhin Zeugnisse über frühere Einträge zu erteilen. — In Bezug auf kirchliche Handlungen (z. B. Taufe, Konfirmation, kirchliche Trauung) haben die Kirchenbücher auch jetzt, insoweit die fragliche Kirche als öffentliche Verbandsperson anerkannt ist, die Natur öffentlicher Urkunden; Sicherer, Komm. S. 2, Hinschius, Komm. § 1 Anm. 1.

¹⁷ Ges. v. 20. Sept. 1792, Code civ. Art. 34 ff.

¹⁸ Doch waren in der Regel auch die jüdischen Kultusbeamten oder Synagogenvorstände und bisweilen auch die Geistlichen der Dissidenten mit der Beurkundung des Personenstandes ihrer Glaubensgenossen betraut, anderswo die christlichen Ortsgeistlichen hierzu berufen; vgl. die amtliche Uebersicht über den bis 1872 bestehenden Rechtszustand in der Z. f. Kirchenr. XI 311 ff.

¹⁹ So in Frankfurt a. M. durch Ges. v. 19. Nov. 1850, in Hamburg durch Ges. v. 17. Nov. 1865; nur vorübergehend (1849—1851) in Anhalt.

gesetz vom 6. Febr. 1875 „über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ allgemein durchgeführt²⁰.

Seitdem werden von staatlich ernannten Standesbeamten für die einzelnen Standesamtsbezirke Standesregister geführt, die in Geburts-, Heiraths- und Sterberegister zerfallen und für die Beurkundung der dahin gehörigen Thatsachen „ausschließlich“ bestimmt sind²¹. Für diese Thatsachen erbringen die Standesregister und die aus ihnen gefertigten Auszüge im Falle ordnungsmäßiger Eintragung als öffentliche Urkunden vollen Beweis, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der zu Grunde liegenden Anzeigen und Feststellungen erbracht ist²². Die Berichtigung einmal geschehener Eintragungen ist nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung zulässig²³.

²⁰ Zu dem Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 sind namentlich die Erläuterung von H. von Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1879, und der Kommentar von P. Hinschius, 3. Aufl., Berlin 1890, anzuführen. Das Werk von Hinschius bringt auch einen Abdruck der Ausführungsverordnungen des Reichs (S. 228 ff.) und sämtlicher Einzelstaaten (S. 247—482). — In der Schweiz gilt das Bundesges. v. 24. Dez. 1874.

²¹ R.Ges. § 1—13. Ausser dem Hauptregister ist ein Nebenregister zu führen, das nach dem jährlichen Abschluß der Register der Aufsichtsbehörde einzureichen und von dieser nach erfolgter Prüfung dem Gericht erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen ist; § 14. — Besondere Bestimmungen gelten: 1. für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Häuser, für die der Landesherr den Standesbeamten ernennt und die Standesregister ordnet, § 72; 2. für die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf See, die der Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder sonst glaubhaften Personen im Tagebuch vorzunehmen hat, um sodann dem nächsten erreichbaren Seemannsamt behufs Erwirkung der Einträge in das Standesregister Mittheilung zu machen, § 61—64; 3. für deutsche Reichsangehörige und Schutzgenossen im Auslande, für die der Reichskanzler einen diplomatischen Vertreter oder Konsul des Reichs zu standesamtlichen Beurkundungen ermächtigen kann; § 85 nebst R.Ges. v. 4. Mai 1870.

²² R.Ges. § 15 u. dazu Hinschius Anm. 4. Hiernach entsteht mit Rücksicht auf § 23 (vgl. unten Anm. 24) aus der Eintragung einer Geburt eine Vermuthung des Lebens nach der Geburt, dagegen aus der Eintragung einer Todtgeburt im Sterberegister nur eine Vermuthung des Todes, nicht eine Vermuthung des Nichtvorhandenseins von Leben nach der Geburt (vgl. Hinschius § 23 Anm. 52—53; a. M. Sicherer S. 106). Aus der gemäß § 22 Abs. 2 erfolgten Eintragung der Zeitfolge bei einer Zwillingsgeburt entsteht eine Vermuthung der Erstgeburt.

²³ R.Ges. § 65—66. Eines gerichtlichen Berichtigungsverfahrens bedarf es auch zur bloßen Ergänzung von Lücken; Seuff. XLIII Nr. 257, Hinschius § 65 Anm. 61 zu 2c. Jedoch läßt das Gesetz, abgesehen von den bis zum Abschluß der Eintragung zulässigen Aenderungen (§ 13 Abs. 4), gewisse Ergänzungen ohne Berichtigungsverfahren zu; so in § 22 Abs. 3 die nachträgliche Eintragung der offen gelassenen Vornamen, und zwar der richtigen Meinung nach auch im Falle

Was insbesondere die Beurkundung der Geburten betrifft, so sind nur die Geburten lebender Kinder in das Geburtsregister einzutragen²⁴. Zu diesem Behuf ist jede Geburt innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Ortes der Niederkunft anzuzeigen²⁵. Die Anzeigepflicht trifft der Reihe nach, so daß der ferner Verpflichtete nur im Falle des Nichtvorhandenseins oder der Verhinderung des näher Verpflichteten verpflichtet ist, den ehelichen Vater, die betheiligte Hebamme, den betheiligten Arzt, jede andere dabei anwesend gewesene Person, die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist²⁶. Einzutragen sind die persönlichen Verhältnisse des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht und Vornamen des Kindes, Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe der Eltern²⁷. Die Anzeige und Eintragung der Vornamen des Kindes kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Geburt verschoben werden²⁸.

verspäteter Anmeldung, Seuff. XXXVII Nr. 87, Hinschius § 22 Anm. 49; ferner in § 26 die nachträgliche Eintragung der erst später erfolgten Feststellung der Abstammung des Kindes oder der Aenderung seiner Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder andere Vorgänge, falls der Nachweis durch öffentliche Urkunden erfolgt, vgl. dazu Seuff. XLIII Nr. 256 u. Hinschius § 26 Anm. 62a–67; endlich in § 55 die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

²⁴ Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so erfolgt nur eine Eintragung im Sterberegister; R.Ges. § 23.

²⁵ R.Ges. § 17. Die Todtgeburt ist spätestens am nachfolgenden Tage anzuzeigen, § 23. — Wird die Anzeige über drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen, § 27.

²⁶ R.Ges. § 18. Bei Geburten in öffentlichen Anstalten oder in Kasernen trifft die Anzeigepflicht den Anstaltsvorsteher oder den dazu besonders ermächtigten Beamten, § 20. Die Anzeige hat mündlich zu erfolgen, § 19; im Falle des § 20 genügt aber eine schriftliche amtliche Anzeige. — Bei Findlingen liegt dem Finder eine spätestens am nächstfolgenden Tage zu erstattende Anzeige an die Ortspolizeibehörde ob, die dann ihrerseits die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und die Anzeige zum Geburtsregister zu machen hat, § 27. — Die Anzeigepflichten sind durch Strafandrohungen und durch ein mittels Ordnungsstrafen auszuübendes Zwangsrecht gesichert, § 68.

²⁷ R.Ges. § 22. Ueber den Inhalt der Einträge bei Findlingen vgl. § 27 Abs. 2. — Bezweifelt der Standesbeamte die Richtigkeit einer Anzeige, so ist er verpflichtet, sich in geeigneter Weise von derselben Ueberzeugung zu verschaffen, § 21. — Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur eingetragen werden, wenn sie vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde erklärt ist, § 25. — Ueber die Eintragung nachträglicher Feststellungen oder Veränderungen des Personenstandes des Kindes (§ 26) vgl. oben Anm. 23.

²⁸ R.Ges. § 22 Abs. 3; dazu oben Anm. 23.